

Überschwemmungsgebiete (ÜG)- Informationsblatt

Was sind Überschwemmungsgebiete?

Hochwasser ist gemäß § 72 Wasserhaushaltsgesetz-WHG eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser.

Überschwemmungsgebiete (ÜG) sind gemäß § 76 Abs. 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gemäß § 76 Abs. 2 WHG setzt die Landesregierung ÜG durch Rechtsverordnungen fest. Das Land erarbeitet als Grundlage auch die Gefahren- und Risikokarten gemäß § 73-75 WHG und § 99 Brandenburgisches Wassergesetz-BbgWG, aus denen die Anschlaglinien für die Überschwemmung von Grundstücken für die gemäß § 76 Abs. 2 WHG heran zu ziehenden Hochwasserereignisse hervorgehen. Diese Gefahren- und Risikokarten sind Grundlage der fachlichen Bewertung für Baugrundstücke. Herangezogen wird das Hochwasserszenarium HQ 100. Dieses Hochwasserereignis ist für die Überplanung und Bebauung von Grundstücken mindestens heranzuziehen. Die Ergebnisse der Gefahren- und Risikokarten können auf der Landesseite im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

www.apw.brandenburg.de

Mit der Allgemeinverfügung des Landes Brandenburg, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 vom 29. Januar 2020, ist das ÜG der Havel für das mindestens heranzuziehende einhundertjährige Hochwasser (HQ 100) gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert worden. Somit gelten die rechtlichen Regelungen des § 78, 78 a und 78c WHG für die Überplanung und Errichtung baulicher Anlagen sowie weiterer Nutzungen im vorläufig gesicherten Gebiet wie auch in durch Rechtsverordnung festgesetzten ÜG.

Vorläufig gesichert ist die bei einem hundertjährigen Hochwasser natürlicherweise überschwemmte Fläche. Durch die mit der vorläufigen Sicherung geltenden Schutzvorschriften soll insbesondere gewährleistet werden, dass ein Abfließen des Wassers nicht behindert wird. Zudem soll das abfließende Wasser nicht durch wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Heizöl, Pflanzenschutzmittel oder Dünger verschmutzt werden. Das Schadenspotential durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen darf in diesen Gebieten nicht erhöht werden. Ausnahmen von den Verboten in den Überschwemmungsgebieten können im Einzelfall zugelassen werden.

Mit der Einführung des § 78c WHG gelten nun auch Verbote für die Neuerrichtung von Ölheizungsanlagen in ÜG und für bestehende Anlagen gibt es Nachrüstspflichten, die dem untenstehenden Flyer entnommen werden können.

Weitere Informationen

1. Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Havel (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 4, S. 62 vom 29.01.2020)

https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%204_20.pdf

2. Überschwemmungsgebiete im Land Brandenburg

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/>

3. Aktuelle Informationen/ Nachrüstpflichten für Betreiber einer Ölheizung in Überschwemmungsgebieten sind bei der unteren Wasserbehörde der Stadt in der Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel erhältlich oder können der folgenden Internetadresse entnommen werden.

www.zukunftsheizen.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Flyer_Hochwasserschutz_Gesetz_II_Brandenburg_ES.pdf

Die vor Inkrafttreten des WHG/ BbgWG bereits 1990 festgesetzten ÜG gelten als Rechtsverordnung fort. Das sind die Gebiete

- Großes Mittelbruch,
- Rieswerder,
- Staarbruch,
- Steinbruch,
- Das Heilige Geist Bruch,
- Rohrbruch,
- Östliches Beetzseeufer,
- Brandenburger Niederhavel (Planewiesen und südlich von Neuendorf),
- Gördenwiesen, Margaretenhof, Falkenbergswerder, Roberdamm, Kleins Insel,
- Buckaumündung, Kleiner Ützel, Großer Ützel, Werftwiese, Kälberwerder,
- Pelzgraben, Der Werder
- Flur 2/3 Saaringen

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Bauen und Umwelt
FG Wasser, untere Wasserbehörde
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel